Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG

Doktorweg 2 - 4, 32752 Detmold
Tel.: 05231 975-3062; Fax: 05231 975-3710

Datum / Unser Zeichen

Versicherungsschein-Nr.:

(Abteilung Pflegeversicherung/Leistung)

Antrag auf Pflegeleistungen

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Familienname, Vorname

Straße

PLZ/Ort **(bei Ortsteilen, diese bitte unbedingt angeben)**

Haben Sie als pflegebedürftige Person gleichzeitig einen **Beihilfeanspruch** ? Dann benötigen wir den genauen Namen mit Anschrift der **Beihilfestelle.**

☐ Nein ☐ Ja _____

Ich beantrage:

☐ **Kostenerstattung für häusl. Pflegehilfe durch eine geeignete Pflegekraft/ambulante Pflegeeinrichtung**

Die Pflege wird durchgeführt von:

Name/Pflegeeinrichtung | Telefon/Telefax

Straße

PLZ/Wohnort

Handelt es sich um eine anerkannte Pflegeeinrichtung? ☐ Ja ☐ Nein

☐ **Pflegegeld, mit dessen Umfang ich die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftl. Versorgung durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise selbst sicherstelle.**

Die Geldleistung bitte ich auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber | Geldinstitut

IBAN | BIC

Konto-Nr. | BLZ

Sonstige Hinweise, Besonderheiten wie z. B. pflegeerschwerende Umstände oder benötigte Hilfsmittel:

Sollten Sie die oben aufgeführten Hilfsmittel dringend vor der Untersuchung durch den medizinischen Dienst benötigen, setzen Sie sich bitte unbedingt vorab telefonisch mit uns in Verbindung!

Die Hilfsmittelversorgung werden wir über unseren überregional tätigen Kooperationspartner (Sanitätshaus) vornehmen.

Die Terminabsprache für die Begutachtung soll erfolgen mit:

Name: _____ Telefon: _____

KP22116, Stand: 01.2024

310

Versicherungsschein-Nr.:

(Abteilung Pflegeversicherung/Leistung)

Es bestehen (bzw. wurden beantragt) noch anderweitige Ansprüche wegen Pflegebedürftigkeit
(Ggf. welche? Z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz, aus gesetzlicher Unfallversicherung, privatrechtlicher Art?)

☐ Ja ☐ Nein

Handelt es sich um einen Behandlungsfehler?

☐ Ja ☐ Nein

Art und Höhe der Ansprüche (ggf. bitte Kopie des Anerkennungsbescheids bzw. Antrags beilegen):

_____

_____

_____

Folgende Ärzte können Auskunft über meinen Gesundheitszustand geben:

Name	Straße	
PLZ	Wohnort	Telefon
Name	Straße	
PLZ	Wohnort	Telefon

Einwilligung in die Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindungserklärung

Leistungen aus der privaten Pflegepflichtversicherung erhalte ich, wenn die Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 10 MB/PPV durch ein Gutachten gemäß § 1 Abs. 11 MB/PPV* festgestellt ist oder erneut festgestellt wird. Zu diesen Zwecken beauftragt die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG die Medicproof GmbH (Medicproof), die Begutachtung einem Arzt oder einer Pflegefachkraft (Gutachter) zu übertragen. Medicproof mit Sitz in Köln ist der medizinische Dienst der privaten Pflegepflichtversicherung. Der Gutachter soll insbesondere Folgendes feststellen:

- den Eintritt, den Grad und die Fortdauer einer Pflegebedürftigkeit,
- die Eignung, Notwendigkeit und Zumutbarkeit von Maßnahmen zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit,
- die Notwendigkeit der Versorgung mit (beantragten) Hilfsmitteln sowie wohnumfeldverbessernden Maßnahmen und
- Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Adressen und Pflegezeiten von Pflegepersonen.

Die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG kann Medicproof auch beauftragen, dass der Gutachter in einem gesonderten Gutachten Feststellungen zur Notwendigkeit der Versorgung mit (beantragten) Hilfsmitteln sowie wohnumfeldverbessernden Maßnahmen trifft.

Weiterhin bietet die private Pflegepflichtversicherung gemäß § 4 Absatz 15 MB/PPV* Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen in der häuslichen Umgebung der/des Pflegebedürftigen an. Es handelt sich um eine Versicherungsleistung, die pflegenden Angehörigen und ehrenamtlichen Pflegepersonen unter anderem konkrete pflegerische Fähigkeiten vermitteln soll. Auch zu diesem Zweck beauftragt die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG Medicproof damit, die Durchführung des Pflegekurses in Form des Pflegetrainings einem Pflegetrainer von Medicproof zu übertragen. Der Pflegetrainer vermittelt dabei beispielsweise:

- Lagerungstechniken für Rücken schonendes Arbeiten oder zur Vermeidung von Druckgeschwüren,
- pflegerische Besonderheiten im Zusammenhang mit Inkontinenz und
- pflegerische Besonderheiten im Zusammenhang mit Körperpflege.

Versicherungsschein-Nr.:

Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Auszahlung von Pflegegeld benötigt die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG die Angabe, ob es sich bei den Leistungen des ambulanten Pflegedienstes um Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach dem SGB XI handelt. Handelt es sich um eine ambulante Pflegesituation und ist ein Pflegedienst tätig, beauftragt die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG Medicproof, durch einen Gutachter im Rahmen der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit Folgendes feststellen zu lassen:

die Beteiligung des ambulanten Pflegedienstes an Maßnahmen der Selbstversorgung (Modul 4 des Begutachtungsinstruments gem. § 1 Abs. 5 Satz 1, 2 MB/PPV*).

1. Datenübermittlung an Medicproof, den Gutachter und den Pflegetrainer

Die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG übermittelt die zur Begutachtung und für das Pflegetraining durch Medicproof erforderlichen personenbezogenen Daten wie

- meinen Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum und Versicherungsnummer,
- Name und Adresse der Pflegeeinrichtung
- Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum der mich versorgenden Pflegepersonen,
- meine Gesundheitsdaten, wie bekannte Diagnosen und Beschreibungen des Krankheitsbildes,

an Medicproof.

Bereits vorhandene Pflegegutachten können übermittelt werden, soweit dies für die Durchführung der vorstehend genannten Aufträge erforderlich ist. In Einzelfällen können auch ärztliche Entlassungs- oder Behandlungs- und Befundberichte übermittelt werden, wenn dies erforderlich ist, um das Krankheitsbild genau zu beschreiben. Gleichzeitig benennt die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG Hilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, die vorhanden oder bereits beantragt sind. Medicproof gibt die für die Begutachtung oder das Pflegetraining erforderlichen Daten an den beauftragten Gutachter bzw. Pflegetrainer weiter.

Ich willige in die Übermittlung der erforderlichen Daten zur Begutachtung und zur Durchführung des Pflegetrainings an Medicproof, den Gutachter und den Pflegetrainer **ein und entbinde** die für die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenerhebung bei Dritten und Weiterleitung an Medicproof sowie die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG

Benötigt der Gutachter weitere Informationen, um die erforderlichen Feststellungen zur Pflegebedürftigkeit treffen zu können, kann die Befragung Dritter erforderlich sein, die mich untersucht, beraten, behandelt oder gepflegt haben. Dritte in diesem Sinne sind Ärzte und sonstige Angehörige eines Heilberufs, Pflegepersonen, pflegende Angehörige und Bedienstete von Pflegediensten und Pflegeheimen. Die Kenntnis der Daten muss zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich sein.

Ich willige ein, dass der Gutachter erforderliche Informationen bei den unter 2. genannten Dritten, die mich untersucht, beraten, behandelt oder gepflegt haben, zur Erstellung seines Gutachtens erhebt und verarbeitet. **Ich entbinde** die unter 2. genannten Personen und Stellen dazu von ihrer Schweigepflicht. **Ferner willige ich ein**, dass der Gutachter meine diesbezüglichen Daten an Medicproof und an die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG übermittelt **und entbinde** ihn insoweit von seiner Schweigepflicht.

3. Übermittlung des Gutachtens zur Pflegebedürftigkeit / des gesonderten Gutachtens zu Hilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen an Medicproof und die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG

Medicproof muss – in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen (§ 23 Absatz 6 Nr.1 SGB XI) - bei der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit sicherstellen, dass die gleichen Maßstäbe und Grundsätze wie in der sozialen Pflegeversicherung angewendet werden. Außerdem gewährleistet Medicproof, dass das Begutachtungsverfahren einheitlich ausgestaltet ist und prüft, ob das Gutachten vollständig und plausibel ist. Medicproof hat in ihrem Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 Satz 2 MB/PPV* eine konkrete Empfehlung zur Hilfsmittelversorgung abzugeben.

Ich willige ein, dass der Gutachter das Gutachten zur Pflegebedürftigkeit sowie das gesonderte Gutachten zu Hilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen an Medicproof übermittelt. Hierzu entbinde ich ihn von seiner Schweigepflicht. Medicproof wird das jeweilige Gutachten zur Pflegebedürftigkeit sowie das gesonderte Gutachten zu Hilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach Qualitätsprüfung an die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG übermitteln. **Ferner willige ich ein**, dass die Empfehlung zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung als Antrag zur Leistungsgewährung gilt.

Versicherungsschein-Nr.:

4. Verzögerte Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG muss mich innerhalb einer gesetzlichen Frist (§ 18c Abs. 1 SGB XI) über die Feststellung von Pflegebedürftigkeit informieren. Wird diese Frist nicht eingehalten, habe ich unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 a MB/PPV* einen Anspruch auf Zusatzzahlung nach Nr. 12 des Tarifs PV.

Ich willige ein, dass Medicproof zur Beurteilung der Leistungspflicht der Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG die Umstände für Verzögerungen im Begutachtungsverfahren übermittelt, auch soweit es sich um Gesundheitsdaten handelt.

5. Datenverarbeitung durch den Gutachter, Medicproof und die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG

Ich willige ein, dass die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG die zur Durchführung des Versicherungsvertrags erforderlichen Gesundheitsdaten, die im Zusammenhang mit meiner Begutachtung zur Pflegebedürftigkeit, dem Pflegetraining und der Begutachtung von Hilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen erhoben wurden und werden,verarbeitet.

Ferner willige ich ein in die Verarbeitung der erforderlichen Daten zur Prüfung der Voraussetzungen für die Auszahlung von Pflegegeld, die im Rahmen der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhoben wurden und werden.

Ferner willige ich ein, dass der Gutachter und Medicproof diese Daten in demfür eine Begutachtung zur Pflegebedürftigkeit, eine gesonderte Begutachtung von Hilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen sowie für die Durchführung des Pflegetrainings erforderlichen Umfang verarbeiten.

6. Mitteilungen an das Pflegeheim

Bei vollstationärer Pflege **willige ich ein**, dass die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG dem Pflegeheim auf Anfrage meinen Pflegegrad übermittelt **und entbinde** die für die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht. Nach dem Pflegegrad richtet sich die Höhe des Heimentgeltes. Mein Einverständnis gilt auch beim Wechsel von häuslicher in vollstationäre Pflege.

7. Mitteilungen an Leistungserbringer von Hilfsmitteln

Ich willige ein, dass die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG die zur Durchführung der Leistungsgewährung von Hilfsmitteln erforderlichen Daten, insbesondere die sich aus der Empfehlung zur Hilfsmittelversorgung ergebenden Gesundheitsdaten, die im Zusammenhang mit meiner Begutachtung erhoben wurden und werden, dem Leistungserbringer von Hilfsmitteln übermittelt **und entbinde** die für die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

8. Mitteilungen an die zuständige Stelle im Krankenhaus

Ich willige ein, dass die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG den während meines Krankenhausaufenthalts durch Medicproof nach Aktenlage zugeordneten Pflegegrad dem Sozialdienst bzw. einer vergleichbaren Stelle im Krankenhaus zur Durchführung des Krankenhaus-Entlassmanagements, z. B. zur Organisation der Überleitung in eine Einrichtung der Kurzzeitpflege, übermittelt und **entbinde** die für die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG tätigen Personen auch insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Widerspruch gegen einen Gutachter

Wenn Sie begründete Einwände gegen einen bestimmten Gutachter, der von Medicproof mit der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit oder zur Feststellung der Notwendigkeit der Versorgung mit beantragten Hilfsmitteln sowie wohnumfeldverbessernden Maßnahmen beauftragt wurde, haben, können Sie verlangen, dass ein anderer Gutachter beauftragt wird. Lehnen Sie eine Begutachtung ganz ab, kann Ihr Antrag auf Pflegeleistungen regelmäßig nicht bearbeitet werden.

Hinweise

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Versicherungsleistungen erheblich sind, müssen dem Versicherer unverzüglich mitgeteilt werden. Dies sind beispielsweise eine Änderung des Hilfebedarfs oder der Pflegesituation, wie etwa Krankenhaus-/ Rehabilitationsbehandlung, ein Wechsel der Pflegeperson oder des Umfangs der Pflegetätigkeit oder eine Wohnsitzverlegung in das Ausland. **Werden diese Obliegenheiten nicht beachtet, kann die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG hierdurch leistungsfrei werden.**

Versicherungsschein-Nr.:

Freiwilligkeit und Widerrufsmöglichkeit

Es steht Ihnen frei, die Einwilligungen / Schweigepflichtentbindungen ganz oder teilweise nicht abzugeben oder jederzeit später durch eine entsprechende Erklärung gegenüber der Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Wird die Erklärung insgesamt nicht abgegeben oder werden einzelne Einwilligungen / Schweigepflichtentbindungen gestrichen oder widerrufen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass die Leistungen aus der Pflegepflichtversicherung nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden können.

Die vorangestellten Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen (z. B. Ihre Kinder), soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Ort und Datum, Unterschrift der versicherten Person

Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Ort, Datum, Unterschrift der mit einer Vorsorgevollmacht versehenen Person
(Bitte übersenden Sie uns eine Kopie der entsprechenden aktuellen Vollmacht, falls noch nicht geschehen.)

MB/PPV* = Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die private Pflegepflichtversicherung Teil I Musterbedingungen in der aktuell gültigen Fassung gemäß dem zuletzt ausgestellten Versicherungsschein bzw. Nachtrag zum Versicherungsschein.

Versicherungsschein-Nr.:

Damit können Sie rechnen: Die Leistungen der Pflege-Pflichtversicherung

Pflegebedürftig zu werden, auf die Hilfe anderer angewiesen: Das ist nicht einfach. Zu der schwierigen persönlichen Situation kommt hinzu, dass vieles geregelt und entschieden werden muss. Um Ihnen all das ein wenig zu erleichtern, haben wir dieses Merkblatt entwickelt. Es fasst zusammen welche Formen der häuslichen Pflege es gibt und welche Leistungen Ihnen zustehen.

Wer ist pflegebedürftig?

Als pflegebedürftig gelten Menschen, die wegen gesundheitlich bedingter Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten Hilfe brauchen - voraussichtlich für mindestens sechs Monate.

Was versteht man unter häuslicher Pflege?

Häusliche Pflege bedeutet, dass die Pflege in Ihrer häuslichen Umgebung durchgeführt wird. Das kann sowohl Ihr eigener Haushalt sein als auch der Haushalt einer dritten Person kommt in Frage - also auch ein Altenwohnheim oder ein Wohnheim für Behinderte.

Wer kann die Pflege übernehmen?

Bei der häuslichen Pflege haben Sie verschiedene Möglichkeiten: Wenn Sie von einer Person ehrenamtlich gepflegt werden, bekommt diese Pflegegeld. Ehrenamtlich ist die nicht erwerbsmäßige Pflege durch Verwandte, Freunde, Nachbarn und sonstige ehrenamtliche Helfer. Bei der Pflege durch anerkannte Fachkräfte werden die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe übernommen.

Das bekommen Sie erstattet (für Beihilfeberechtigte anteilig)

Pflegegrad	Pflegegeld für ehrenamtliche Pflege pro Monat	Erstattung für anerkannte Fachkräfte pro Monat
1 geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	----------	----------
2 erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	332,00 €	761,00 €
3 schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	573,00 €	1.432,00 €
4 schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	765,00 €	1.778,00 €
5 schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	947,00 €	2.200,00 €

Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 steht ein monatlicher Entlastungsbetrag von 125,00 € zur Verfügung. Damit können alle Leistungen der häuslichen Pflegehilfe, die ein ambulanter Pflegedienst erbringt, im Rahmen des Höchstbetrages erstattet werden.

Beim Pflegegeld gilt: Bei den Pflegegraden 2 und 3 muss mindestens einmal im Halbjahr und bei Pflegegrad 4 und 5 mindestens einmal im Vierteljahr ein Pflegeeinsatz durch einen Pflegedienst erfolgen. Die Aufwendungen dafür werden erstattet.

Versicherungsschein-Nr.:

Was sind Kombinationsleistungen?

Eine Kombination ist ebenfalls möglich: Sie können sich sowohl von einer Fachkraft als auch von einer ehrenamtlichen Pflegeperson helfen lassen. Die Kostenerstattung erfolgt dann anteilsmäßig.

Ein Beispiel:
Die Pflege durch eine Fachkraft kostet Sie 494,65 €. Im Pflegegrad 2 sind das 65 % des Höchstbetrags von 761,00 €. In diesem Fall erhalten Sie zusätzlich 35 % des Pflegegeldes ausgehend von 332,00 € - also 116,20 €.

Die Pflegeperson ist verhindert - was nun?

Urlaub, Krankheit oder Sonstiges - es kann immer einmal passieren, dass eine Pflegeperson verhindert ist. Doch keine Sorge: In diesem Fall werden die Kosten für eine geeignete Ersatzkraft für maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr mit bis zu 1.612,00 € übernommen. Voraussetzung dafür ist, dass

- die verhinderte Pflegeperson Sie zuvor mindestens 6 Monate in Ihrer häuslichen Umgebung gepflegt hat;
- die Pflege im häuslichen Bereich fortgesetzt wird.

Die teilstationäre Pflege: Wenn Pflege zu Hause nur beschränkt möglich ist

Sie leben zu Hause, sind aber teilweise in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege untergebracht? Je nach Pflegegrad können Sie hierfür 689,00 € bis zu 1.995,00 € geltend machen.

Hilfe in Krisenzeiten und Notsituationen - die vollstationäre Kurzzeitpflege

Mitunter ist die normale häusliche Pflege einfach nicht genug, beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt. In solchen Situationen können Sie für längstens acht Wochen pro Kalenderjahr Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung in Anspruch nehmen. Die Kosten hierfür werden bis zu 1.774,00 € erstattet - Unterbringungs- und sonstige nicht unmittelbar pflegebedürftige Kosten sind allerdings nicht erstattungsfähig.

Für Pflegebedürftige in Wohngruppen

Leben Sie in einer ambulant betreuten Wohngruppe oder wollen Sie eine gründen? Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie hier einen Anspruch auf einen monatlich pauschalen Wohngruppenzuschlag in Höhe von 214,00 € oder eine einmalige Anschubfinanzierung (bis zu einer gewissen Förderhöhe) in Höhe von 2.500,00 €.

Wer übernimmt die Kosten für Pflegemittel und technische Hilfen?

Die Kosten für notwendige Pflegehilfsmittel und technische Hilfsmittel müssen Sie nicht aus der eigenen Tasche finanzieren - auch hier hilft die Pflegeversicherung.

Für Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, erhalten Sie bis zu 40,00 € pro Monat. Technische Hilfsmittel, wie beispielsweise Rollstühle oder Pflegebetten, stellen wir leihweise zur Verfügung. Ist dies nicht möglich, werden bei über 18-jährigen Versicherten die Kosten erstattet, nachdem ein Selbstbehalt von 10 % (maximal 25,00 €) abgezogen wurde. In Härtefällen wird auf diese Selbstbeteiligung verzichtet.

Eine richtig ausgestattete Wohnung erleichtert die Pflege ganz erheblich. Deshalb können Sie Zuschüsse von bis zu 4.000,00 € erhalten. So können Sie Ihr Zuhause pflegegerecht umgestalten.

Hilfe für die Helfer: Pflegekurse

Pflegen will gelernt sein - kostenlose Kurse vermitteln die notwendigen Kenntnisse. Ihre Pflegeperson lernt dabei alles, was sie zur eigenständigen Durchführung wissen muss. Darüber hinaus hilft ein solcher Kurs, die seelischen und körperlichen Belastungen der Pflege zu bewältigen.

Entlastungsbetrag

Für Pflegebedürftige, die intensiv zu Hause betreut werden, gibt es spezielle Angebote, in denen wichtige Alltagstätigkeiten trainiert werden oder die Pflegebedürftigen Anregungen zur sinnvollen Beschäftigung erhalten.
Auf diese Weise wird auch die Pflegeperson gelegentlich entlastet.
Auch kann der Entlastungsbetrag im Rahmen der Tages- oder Nachtpflege oder der Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden.
Für diese zusätzlichen Aufwendungen erstatten wir bis zu 125,00 € monatlich.